

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (16. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/9844, 20/10131 Nr. 2 –**

**Verordnung zur Neufassung der Siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote – 37. BImSchV)**

### **A. Problem**

Am 10. Juli 2023 erfolgte das Inkrafttreten der delegierten Rechtsakte auf Grundlage von Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 7 und Artikel 28 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; L 311 vom 25.9.2020, S. 11; L 041 vom 22.2.2022, S. 37; Erneuerbare-Energie-Richtlinie – RED II), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/759 (ABl. L 139 vom 18.5.2022, S. 1) ergänzt worden ist. Dies führt unter anderem zu neuen europäischen Vorgaben für die Herstellung von flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie für die Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen dieser Kraftstoffe. Unter anderem ist das nationale Recht daher insofern anzupassen, dass die Regelungen in den beiden genannten delegierten Rechtsakten national umgesetzt werden.

### **B. Lösung**

**Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe BSW gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke.**

**Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe BSW gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke.**

**C. Alternativen**

Ablehnung der Verordnung.

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) der Verordnung auf Drucksache 20/9844 zuzustimmen;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist das zentrale Instrument zur Förderung erneuerbarer Kraftstoffe im Verkehrsbereich in Deutschland. Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote wurden im Jahr 2021 die Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) im Verkehrsbereich in nationales Recht umgesetzt. Im Rahmen der Fit-for-55-Initiative der Europäischen Kommission wurden mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 die Vorgaben der RED II zur Nutzung erneuerbarer Energien im Verkehr und zur Minderung der Treibhausgasemissionen bei Kraftstoffen weiter angehoben und fortgeschrieben. Die Novelle der RED II trat am 31. Oktober 2023 in Kraft und muss spätestens im kommenden Jahr in nationales Recht umgesetzt werden. Neben dem höheren Ambitionsniveau gelten die neuen Vorgaben, die sich bisher nur auf den landgebundenen Verkehr bezogen, nunmehr für Kraftstoffe in allen Verkehrsbereichen, einschließlich Flug- und Schiffsverkehr.

Strombasierte Kraftstoffe werden in den kommenden Jahren unerlässlich sein, um Treibhausgasneutralität im gesamten Verkehrssektor zu erzielen. Insbesondere in Bereichen, in denen die direkte Nutzung von erneuerbarem Strom nicht möglich ist, sollte diese Kraftstofftechnologie zum Einsatz kommen. Die Verordnung zur Neufassung der Siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (37. BImSchV) setzt den regulatorischen Rahmen und schafft so die dringend benötigte Investitionssicherheit für die grüne Wasserstoffwirtschaft.

Die Mitverarbeitung biogener Öle in einem raffinerietechnischen Verfahren zusammen mit mineralölstämmigen Ölen (sog. Co-Processing) stellt neben der Produktion von Biokraftstoffen in eigens dafür vorgesehenen Anlagen eine weitere Möglichkeit dar, biogene Stoffe zur Treibhausgasminderung im Verkehr einzusetzen. Co-Processing wird zwar in Anlagen in Deutschland betrieben; das Produkt, sog. Co-HVO, wird jedoch mangels Anrechnung auf die Treibhausgasminderungs-Quote hier nicht eingesetzt. Kraftstoffe und damit Raffinerien werden auch langfristig zur Versorgung des Verkehrs benötigt. Die Anrechnung von Co-Processing, die mit der Neufassung der 37. BImSchV nunmehr ermöglicht wird, schafft insbesondere auch einen Anreiz für Raffinerien zur Umstellung auf nachhaltige Rohstoffe.

Im vergangenen Jahr wurden Vorwürfe erhoben, dass in betrügerischer Absicht Biokraftstoffe, die die Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllten, unter falscher Bezeichnung in die EU importiert und zur Erfüllung der nationalen Verpflichtungen eingesetzt worden wären. Die Bundesregierung hat hierauf umgehend reagiert und die notwendigen Überprüfungen zur Aufklärung dieser Vorwürfe eingeleitet.

Zusätzliche Sonderkontrollen führten zum Entzug erteilter Zertifikate für Biokraftstoffproduzenten im Ausland.

Bei der ergriffenen Maßnahme in Ländern wie Belgien handelt es sich um ein manuelles Antragsverfahren, bei dem der verwandte Ausgangsrohstoff inkl. Rückstellungsmuster, der angewandte Produktionsprozess und dessen stoffliche Ausbeute darzulegen sind. In Deutschland sind die Datenabfragen dieser manuellen Prozesse in vielen Bereichen identisch mit denen, die im Rahmen der Erstellung des Nachhaltigkeitsnachweises in der deutschen Datenbank „Nabisy“ abgefragt werden beziehungsweise von den Zertifizierungsstellen erhoben werden. Deutschland ist hier daher schon einen Schritt gegangen in Richtung Betrugssicherheit. Weitere Schritte müssen und werden auf europäischer Ebene eingefordert und gegangen werden.

Die Europäische Kommission hat ein Antidumpingverfahren eingeleitet; Gegenstand des Verfahrens sind Biokraftstoffe aus der Volksrepublik China, die angeblich unterhalb ihres normalen Wertes in die EU eingeführt worden seien und somit EU-Produzenten bedeutend schädigen würden. Wenngleich den zuständigen Behörden keine Beweise für betrügerisches Handeln vorliegen, muss die Betrugsprävention im europäischen Markt verbessert werden.

Die Einführung von biogenem Wasserstoff als Option zur Erfüllung der THG-Quote ist durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgas-minderungs-Quote aus dem Jahr 2021 in § 37b Absatz 8 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) festgeschrieben. Um biogenen Wasserstoff auf die THG-Quote anrechnen zu dürfen, muss der Nachweis erbracht werden, dass er vollständig aus Rohstoffen des Annex IX Teil A hergestellt und in Straßenfahrzeugen eingesetzt wird. Die zuständige Behörde muss im Einzelfall prüfen, ob der hergestellte Wasserstoff alle Voraussetzungen an biogenen Wasserstoff erfüllt.

Die Europäische Kommission veröffentlichte im Juli 2023 ein F&A-Dokument, in dem sie mitteilte, dass Mittler keine Vertragspartei bei Verträgen über den Bezug von Elektrizität aus erneuerbaren nicht biogenen Quellen sein dürften. Nach breiter Kritik an dieser Regelung aus der Wirtschaft befasst sich die Europäische Kommission momentan noch einmal mit der Frage, welche Rolle Aggregatoren bei Verträgen über den Bezug von Elektrizität aus erneuerbaren nicht biogenen Quellen einnehmen dürfen und wird ihre Stellungnahme zu diesem Thema in Kürze in einem aktualisierten F&A-Dokument veröffentlichen. Der Text der Neufassung der 37. BImSchV wurde explizit so gefasst, dass die zu erwartende neue Interpretation der Europäischen Kommission zu diesem Punkt ins deutsche Recht übernommen wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,  
im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,

1. schnellstmöglich die Verordnung zur Neufassung der Siebenund-dreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes zu erlassen und entsprechende Vollzugsstrukturen bei der zuständigen Behörde sicherzustellen;
2. bei der anstehenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 – Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) – die Vorgaben der Treibhausgasminderungs-Quote des Bundes-Immissions-schutzgesetzes im Einklang mit dem EU-Recht auf alle Kraftstoffe auszuweiten und somit ambitionierte Vorgaben zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern in allen Verkehrsbereichen zu schaffen;

3. bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 sicherzustellen, dass strombasierte, erneuerbare Kraftstoffe auch im Luft- und Langstreckenseeverkehr im Rahmen der Treibhausgasminderungs-Quote in hohem Maße gefördert werden und zum Einsatz kommen;
4. bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 die Regelungen so auszugestalten, dass langfristige Investitionssicherheit für Produzenten fortschrittlicher Kraftstoffoptionen und für Bereitsteller von Strom für Elektrofahrzeuge geschaffen wird;
5. im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 rechtzeitig, in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Wasserstoff-Verbrennungsmotoren auf dem Markt bzw. einer ausreichenden Datengrundlage, einen Sachstand zur Antriebseffizienz des Wasserstoff-Verbrennungsmotors vorzulegen und eine Änderung dieses Anpassungsfaktors der Antriebseffizienz zu prüfen;
6. bei der Europäischen Kommission auf eine Verbesserung der Betrugsprävention hinzuwirken;
7. zu prüfen, welche weitergehenden regulatorischen Möglichkeiten innerhalb des EU-Rechts bestehen, um die Betrugsprävention im nationalen Recht zielgerichtet zu stärken und diese zeitnah zu implementieren;
8. die Anrechnung von Biokraftstoffen aus Co-Processing hinsichtlich der Mengen und Herkunft der Rohstoffe und Produkte regelmäßig zu überprüfen, um sicherzustellen, dass mit diesem Produktionspfad keine zusätzliche Betrugsgefahr besteht;
9. sich gegenüber der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass zeitnah das in der Initiative „ReFuelEU Aviation“ vorgesehene Book & Claim System eingeführt wird.“

Berlin, den 13. März 2024

**Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

**Harald Ebner**  
Vorsitzender

**Daniel Rinkert**  
Berichterstatter

**Christian Hirte**  
Berichterstatter

**Tessa Ganserer**  
Berichterstatterin

**Judith Skudelny**  
Berichterstatterin

**Dr. Dirk Spaniel**  
Berichterstatter

**Amira Mohamed Ali**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Daniel Rinkert, Christian Hirte, Tessa Ganserer, Judith Skudelny, Dr. Dirk Spaniel und Amira Mohamed Ali**

### **I. Überweisung**

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/9844** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Überweisungsdrucksache 20/10131 Nr. 2) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und zur Mitberatung an den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Verkehrsausschuss sowie den Ausschuss für Klimaschutz und Energie überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Die Anforderungen der delegierten Rechtsakte auf Grundlage von Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 7 und Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind durch Neuerlass der Siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (37. BImSchV) im Rahmen einer Mantelverordnung zu integrieren. Dabei werden die europäischen Vorgaben eins zu eins umgesetzt. Außerdem wird in der Neufassung der Verordnung ein System zur Nachweisführung über die Erfüllung der Anforderungen bei der Herstellung und Lieferung von flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs aufbauend auf der Zertifizierung der relevanten Wirtschaftsteilnehmer eingeführt, das dem bestehenden System nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126, 5143) nachempfunden ist. Dieses System soll Missbrauchsmöglichkeiten verhindern. Außerdem wird durch die Einführung einer elektronischen Datenbank die Grundlage dafür geschaffen, dass die zuständige Behörde bei der mittelfristig zu erwartenden starken Zunahme an Anträgen zur Anrechnung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs auf die Treibhausgasquote ihre zukünftigen Vollzugsaufgaben in der dafür erforderlichen Qualität bewältigen kann. Entsprechend den Vorgaben in § 37b Absatz 8 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird in der Neufassung der 37. BImSchV die Anrechenbarkeit biogenen Wasserstoffs auf die Treibhausgasquote festgeschrieben.

### **III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung**

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat die folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 20(26)98-6):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 20/696) am 31. Januar 2024 mit der Verordnung zur Neufassung der Siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Anrechnung Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote – 37. BIm-SchV; BT-Drs. 20/9844) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Verordnungsentwurfs getroffen:

„Die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zielt bis 2030 auf die Erreichung eines Anteils Erneuerbarer Energien im Verkehrssektor innerhalb der EU von 14 Prozent ab. Um erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs für die Zielerreichung verwenden zu können, müssen Kriterien eingehalten werden, die das Risiko negativer Auswirkungen auf den Anteil Erneuerbarer Energien an der Bruttostromerzeugung, das Stromnetz und Treibhausgasemissionen minimieren und so die Umweltverträglichkeit gewährleisten sollen. Danach gelten erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs nur dann als solche, wenn

sie – unter Einbeziehung der gesamten Herstellungs- und Lieferkette – eine bestimmte Treibhausgasmenge gegenüber fossilen Energieträgern einsparen. Weiterhin sind die Einhaltung der Anforderungen an den Strombezug zur Herstellung und an die Lieferung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs gemäß den Vorgaben in den Delegierten Verordnungen (EU) 2023/1184 und (EU) 2023/1185 im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens nachzuweisen, was die Missbrauchsmöglichkeiten vermindern wird.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Verordnungsentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

#### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** hat in seiner 69. Sitzung am 13. März 2024 die Verordnung auf Drucksache 20/9844 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke die Zustimmung zu der Verordnung. Der Wirtschaftsausschuss hat in seiner 69. Sitzung am 13. März 2024 den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(16)254 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke, den Entschließungsantrag abzulehnen. Der Wirtschaftsausschuss hat in seiner 69. Sitzung am 13. März 2024 den Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(16)252 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke, den Entschließungsantrag anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 55. Sitzung am 13. März 2024 die Verordnung auf Drucksache 20/9844 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke die Zustimmung mit Maßgabe zu der Verordnung. Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 55. Sitzung am 13. März 2024 den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(16)254 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke, den Entschließungsantrag abzulehnen. Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 55. Sitzung am 13. März 2024 den Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(16)252 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke, den Entschließungsantrag anzunehmen.

Der **Verkehrsausschuss** hat in seiner 66. Sitzung am 13. März 2024 die Verordnung auf Drucksache 20/9844 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke die Zustimmung zu der Verordnung. Der Verkehrsausschuss hat in seiner 66. Sitzung am 13. März 2024 den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(16)254 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD, den Entschließungsantrag abzulehnen. Der Verkehrsausschuss hat in seiner 66. Sitzung am 13. März 2024 den Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(16)252 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke, den Entschließungsantrag anzunehmen.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat in seiner 100. Sitzung am 13. März 2024 die Verordnung auf Drucksache 20/9844 beraten und empfiehlt mit Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke die Zustimmung zu der Verordnung. Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat in seiner 100. Sitzung am 13. März 2024 den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(16)254 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke, den Entschließungsantrag abzulehnen. Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat in seiner 100. Sitzung am 13. März 2024 den Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(16)252 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke, den Entschließungsantrag anzunehmen.

## V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat die Verordnung auf Drucksache 20/9844 in seiner 66. Sitzung am 13. März 2024 abschließend behandelt.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben dazu einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(16)252 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt.

Die Fraktion der CDU/CSU hat zu dem Verordnungsentwurf folgenden Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(16)254 eingebracht:

*Der Bundestag wolle beschließen:*

### *I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

*Die europäischen delegierten Rechtsakte zur weiteren Ausgestaltung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) sind mit erheblicher Verzögerung in Kraft getreten. Grundsätzlich ist die nun vorliegende nationale Umsetzung in Bezug auf biogenen und grünen Wasserstoff sowie dessen Derivate (RFNBO) zu begrüßen. Dadurch werden die erforderlichen Strombezugskriterien für die Herstellung von flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs rechtlich festgelegt, und es führt zu Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen und wird sich investitionsfördernd auswirken. Strombasierte Kraftstoffe werden in den kommenden Jahren unerlässlich sein, um CO<sub>2</sub>-Minderungen im Verkehrssektor zu erreichen. Vor diesem Hintergrund muss auch der Markt- und Infrastrukturchochlauf von Wasserstoff weiterhin forciert werden.*

*Allerdings besteht zu bestimmten Regelungen der 37. BImSchV noch Klärungsbedarf. So ist beispielsweise von der EU-Kommission noch kein einziger Zertifizierer für e-Fuels zugelassen worden, sodass diese auch nach Inkrafttreten der 37. BImSchV nicht auf die THG-Quote angerechnet werden können. Ferner bestehen vor dem Hintergrund von zweifelhaften Importen von fortschrittlichen Biokraftstoffen (vgl. Drs. 20/7103, 20/9922) aus China erhebliche Zweifel, ob das gegenwärtige Zertifizierungssystem die erforderlichen Nachhaltigkeitsanforderungen für diese Kategorie von Biokraftstoffen in ausreichendem Maße sicherstellt. Belgien, die Niederlande und Österreich haben bereits nationale Maßnahmen ergriffen, um den aufgedeckten Verdachtsfällen zu begegnen. Durch die nun geschaffene neue Erfüllungsoption, bei der biogene Öle auf Basis von Rohstoffen nach Anhang IX Teil A der Richtlinie (EU) 2018/2001 gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen in einem raffinerietechnischen Verfahren hydriert werden (sog. Co-Processing), könnte der Anreiz für falsch deklarierte Einfuhren aus dem Nicht-EU-Ausland weiter erhöht werden. Die in diesem Bereich herrschenden Unsicherheiten schaden einerseits den in Europa ansässigen Biokraftstoffunternehmen, andererseits den Quotenverpflichteten, die sich auf eine zuverlässige Zertifizierung verlassen müssen. Mittelbar schaden sie zudem durch den niedrigen Quotenpreis auch Erzeugern von RFNBO sowie den Betreibern von Ladesäulen.*

*II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,*

- 1. die Lücken, Unschärfen und mangelhaften Kontrollen im Zertifizierungssystem für fortschrittliche Biokraftstoffe gemäß Anhang IX Teil A der RED II sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene zu schließen und dafür beispielsweise die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung zu reformieren;*
- 2. die THG-Quote sowie die Unterquote für fortschrittliche Biokraftstoffe gegebenenfalls angemessen zu erhöhen, um einer Verdrängung marktetablierter Quotenerfüllungsoptionen durch die drei neu zugelassenen Erfüllungsoptionen vorzubeugen;*
- 3. zu prüfen, ob eine temporäre Aussetzung der Doppelanrechnung von fortschrittlichen Biokraftstoffen im Fall eines Betretungsverbots für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Produktionsland auf die THG-Quote möglich ist, um die Anreize für zweifelhafte Importe aus dem Nicht-EU-Ausland zu verringern;*
- 4. biogenen Wasserstoff und grünen Wasserstoff aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs gleich zu behandeln, so dass auch biogener Wasserstoff auf die Erfüllung der THG-Quote mit dem Faktor 3 anrechenbar ist;*
- 5. die Anrechenbarkeit von biogenem Wasserstoff auf den Einsatz im Schienen- oder Flugverkehr auszuweiten;*
- 6. das Inkrafttreten des § 12 des vorgelegten Verordnungsentwurfs auf das Jahr 2025 zu verschieben, um die erforderlichen Anpassungen des Zertifizierungssystems sowie die Erhöhung der Quoten durchzuführen;*
- 7. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass deutlich anwendungsoptimierte Produktionskriterien festgelegt werden, um die Produktion von Wasserstoff und e-Fuels in der EU anzureizen und deren Importe zu erleichtern.*

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf zwei delegierte Verordnungen der EU-Kommission vom 10. Februar 2023 umgesetzt würden. Die europäischen Vorgaben würden eins zu eins umgesetzt. Diese 37. BImSchV regle die Anrechenbarkeit von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs. Es würden EU-weite einheitliche Kriterien für den Strombezug und die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen festgelegt. Mit dieser Novelle werde auch definiert, wann ein erneuerbarer Kraftstoff nicht biogenen Ursprungs als Grün gelte und ebenso werde für diese Kraftstoffe der Anrechnungsfaktor drei festgelegt. Das sei zwingend notwendig, um den Einsatz von grünem Wasserstoff in Raffinerien wirtschaftlich zu ermöglichen. Die Verordnung sei ein sehr wichtiger Baustein, um den regulatorischen Rahmen für den erfolgreichen Markthochlauf von Wasserstoff zu ermöglichen. Damit würden Rahmenbedingungen gesetzt, um Wasserstoff in Deutschland zu produzieren, zu importieren und in den verschiedenen Sektoren – insbesondere in der Industrie und im Schwerlastverkehr – einzusetzen.

Die SPD-Fraktion habe sich auch mit den aktuellen Debatten um die Frage von Kraftstoffen aus China, die nicht zertifiziert seien, beschäftigt. Das könne mit der 37. BImSchV nicht geregelt werden, sei aber ein Thema bei der Frage der THG-Quotenpreise. Dennoch hätten sich die Koalitionsfraktionen im Entschließungsantrag mit diesem Themenfeld befasst und hätten deutlich gemacht, was die Bundesregierung schon getan habe, aber auch, was auf europäischer Ebene geregelt werden müsse. Das sei hier adressiert worden.

Bei dem umfassenden und wichtigen Thema, warum die THG-Quotenpreise gefallen seien, gehe es nicht nur um die Frage, ob Biokraftstoff aus China hier den Markt überschwemme. Von Brokern und vielen Expertinnen und Experten sei mitgeteilt worden, dass sich immer mehr Akteure in dem Markt der fortschrittlichen Biokraftstoffe tummeln. Darüber hinaus seien die Preise, die zum Beginn des Konfliktes Russland/Ukraine sehr hoch gewesen seien, mittlerweile auch wieder massiv gefallen. Daher hätte die aktuelle Preissituation nicht nur etwas mit chinesischen Biokraftstoffen zu tun. Insgesamt handele es sich um eine sehr gute Verordnung mit einem sehr wichtigen Entschließungsantrag, der die zentralen Punkte in diesem Themenfeld adressiere.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte das Vorhaben einer Neufassung der Verordnung im Grundsatz. Das Vorgehen der Koalition und der Bundesregierung sei jedoch symptomatisch für deren Arbeit in diesem Bereich sei, wie auch der kurzfristige Rückzug eines Änderungsantrages zeige. Bislang sei immer verhindert worden, das

Thema ordentlich voranzubringen. Die SPD-Fraktion habe richtigerweise auf das erhebliche Problem hingewiesen, dass deutsche Biomasseprodukte quasi vom Markt verdrängt würden, weil es gerade aus Süd-Ost-Asien massive Bezüge gebe, bei denen der tatsächliche Ursprung nicht sichergestellt sei und sich der Eindruck aufdränge, dass es zu massiven Manipulationen und auch zu betrügerischen Verhalten komme. Die Fraktion der CDU/CSU mache in ihrem eigenen Entschließungsantrag deutlich, dass die Bundesregierung unbedingt tätig werden müsse, um zu verhindern, dass nationale Interessen benachteiligt würden, etwa indem Lücken im Zertifizierungssystem geschlossen werden müssten. Der Auftrag an die Bundesregierung sei, hier endlich zu prüfen, ob eventuell eine temporäre Aussetzung der Doppelanrechnung von fortschrittlichen Biokraftstoffen auf die THG-Quote möglich sei, um zu verhindern, dass die Anreize für den Bezug zweifelhafter ausländischer Importe zu hoch seien. Die CDU/CSU-Fraktion wolle eine Verbesserung der Gleichbehandlung von biogenem und grünem Wasserstoff erreichen. Insgesamt sei die Gesamtgemengelage im Bereich biogener Kraftstoffe mehr als unerfreulich und die Bundesregierung wäre gut beraten, dem Entschließungsantrag der CDU/CSU-Fraktion zu folgen, um eine Verbesserung der Situation in Deutschland und in Europa herbeizuführen.

Die **Fraktion der FDP** merkte an, dass es aufgrund der Arbeit der Biokraftstofflobby heute fast niemanden mehr gebe, der nicht über dieses Thema reden würde. Auch die Fraktion der FDP habe sich damit auseinandergesetzt. So habe sie sich die Marktpreise der THG-Quote auch darauf angeschaut, wann und wie der Preisverfall tatsächlich begonnen habe, wobei der Preis heute nicht auf einem besonders hohen Stand sei. Man müsse festhalten, dass hier mehrere Marktmechanismen zusammenspielen würden, die alle mit den jetzigen Änderungen nichts zu tun hätten. So sei beispielsweise die Dieselmotornachfrage zurückgegangen. Dadurch nehme auch die Beimischung biogener Kraftstoffe ab. In anderen europäischen Ländern passiere genau das Gleiche, die Erfüllungsoptionen hätten zugenommen. Das seien alles Dinge, die extrinsisch den Markt verändert und die Marktpreise der THG-Quote nach unten gebracht hätten. Die schon beschlossen und terminierte Hereinnahme des Schiffs- und Flugverkehrs werde eine Nachfrageerhöhung um 25 Prozent bewirken. Eine deutlich höhere Nachfrage werde dem Preisverfall ein Stück weit entgegenwirken. Damit man dann aber zu vernünftigen Preisen komme, müssten heute schon Investitionen beispielsweise ins Co-Processing und anderen Bereichen getätigt werden. Das mache man jetzt und habe eine gute Lösung gefunden. Auch werde man sich zur Marktsicherheit perspektivisch noch Änderungen des BImSchG anschauen, was einen Markt stabilisiere und somit auch für die Biokraftstoffbranche wirke.

Bezüglich der Fälschungen und der Zertifikate lohne es sich, darauf zu schauen, auf welche gesicherte Basis welche Mengenangabe komme und die Frage zu stellen, ob das wirklich der größte Punkt sei. Hier helfe kein nationales Vorgehen, da Fälschungen über ein anderes europäisches Land wieder auf den deutschen Markt kommen würden. Um solche Umgehungsmechanismen zu vermeiden, brauche es einen europäischen Ansatz. Die Fraktion der FDP habe für das von der CDU/CSU-Fraktion in ihrem Entschließungsantrag zum Ausdruck gebrachte Anliegen Verständnis, doch werde es auf dem vorgeschlagenen Weg nicht gelöst.

Abschließend merkte die Fraktion der FDP an, dass es nicht möglich sei, in Deutschland bezahlbare synthetische Kraftstoffe herzustellen. Der Vorteil an synthetischen Kraftstoffen sei, dass eine bereits vorhandene Infrastruktur genutzt werden könne. Diese Kraftstoffe sollten in Ländern mit einem Überfluss an Wind und Sonne hergestellt werden, was in den allermeisten Teilen Europas nicht der Fall sei. Ein möglicher Weg seien beispielsweise Rohstoffpartnerschaften mit Süd- und Mitteleuropa.

Die **Fraktion der AfD** führte aus, es sei erfreulich, dass die Bundesregierung mittlerweile akzeptiert habe, dass man um strombasierte Kraftstoffe in der Verwendung nicht herumkomme, dass eine „Electric-Only-Strategie“ zumindest in Verkehrsanwendungen in weiten Teilen in den nächsten Jahren nicht trage. Das sei auch die Position der AfD-Fraktion, die sich jetzt in der Verordnung der Bundesregierung niederschlage. Es gehe um die Herstellung von strombasierten Kraftstoffen und deren Anrechnung. In dem Verordnungsentwurf sei dabei zu erkennen, dass es sich um ein Bürokratiemonster handle, das offensichtlich gezielt eine wirtschaftliche Darstellung von strombasierten Kraftstoffen verhindern wolle. Zumindest könne man zu dieser Interpretation gelangen, wenn man sich hiermit im Detail beschäftige und sich insbesondere die zeitliche und geographische Zuordnung von Stromproduktion genau anschau. Das sei nahezu nicht erfüllbar. Obwohl man beispielsweise Kernenergie aus dem nahen Ausland verwende, sei es offensichtlich auch nicht erwünscht, dass eine Herstellung von Kraftstoffen auf diese Art und Weise in Deutschland ermöglicht werde. Man gehe nicht auf die biogenen Themen ein, betone aber, dass man es nicht wolle, dass Lebensmittelproduktionen und Importe aus anderen Ländern angerechnet werden könnten.

Die AfD-Fraktion hielt fest, dass man mit einer solchen Überbetonung von Rahmenbedingungen, die dazu führten, dass letztendlich die Herstellung von strombasierten Kraftstoffen erschwert werde, das eigentliche Ziel nicht erreichen werde. So werde es nicht möglich sein, strombasierte Kraftstoffe in Deutschland wirtschaftlich herzustellen.

Die immer wieder thematisierten Wasserstoffimporte sehe die AfD-Fraktion kritisch und stelle die Subventionen für diese Projekte infrage, weil sie nach ihrer Ansicht langfristig nicht wirtschaftlich seien. Die einzige realistische Möglichkeit, in Deutschland strombasierte Kraftstoffe herzustellen, biete die Kernenergie. Dies werde mit dieser Verordnung nicht ermöglicht, was bedauert werde.

Die **Gruppe BSW** betonte, dass sie der Nutzung der strombasierten Kraftstoffe aufgeschlossen gegenüberstehe. Daher begrüßte sie, dass mit der Umsetzung der EU-Kriterien nationales Recht und Planungssicherheit geschaffen werde. Man müsse sich vergegenwärtigen, dass weltweit aktuell rund 1,3 Milliarden Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor herumfahren und vermutlich noch viele Jahre würden. Die Gruppe BSW glaube, dass E-Fuels einen Beitrag dazu leisten könnten, diese Mobilität umweltfreundlicher zu gestalten. Aus ihrer Sicht sei es zudem dringend notwendig, eine Wasserstoffinfrastruktur aufzubauen und Gaskraftwerke auf die Verwendung von grünem Wasserstoff umzurüsten. Die Gruppe BSW werde dem Verordnungsentwurf und dem ergänzenden Antrag der Regierungsfraktion zustimmen. Zum Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU werde sie sich enthalten, denn die darin vorgesehene Verschiebung der Verordnung auf das Jahr 2025 lasse die Planungssicherheit für die Unternehmen schon wieder entfallen. Darüber hinaus fehle eine personelle Stärkung von Kontrollinstitutionen und außerdem sei unklar, was die Unionsfraktionen mit anwendungsoptimierter Produktionskriterien meine, um die Produktion von Wasserstoff und E-Fuels in der EU anzureizen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe BSW gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 20/9844 zuzustimmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW und bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke, den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(16)254 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe BSW gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke zu empfehlen, den Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(16)252 anzunehmen.

Berlin, den 13. März 2024

**Daniel Rinkert**  
Berichtersteller

**Christian Hirte**  
Berichtersteller

**Tessa Ganserer**  
Berichterstellerin

**Judith Skudelny**  
Berichterstellerin

**Dr. Dirk Spaniel**  
Berichtersteller

**Amira Mohamed Ali**  
Berichterstellerin

